

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [] An Vorsitzende
(D) [X] Keine Verteilung

E N T S C H E I D U N G
vom 11. September 2002

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0169/02 - 3.3.1

Anmeldenummer: 95935940.7

Veröffentlichungsnummer: 0738252

IPC: C07C 31/18

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Durch Co-Sprühtrocknung erhältliche Polyol-Zusammensetzung

Anmelder:

MERCK PATENT GmbH

Einsprechender:

ROQUETTE FRERES, S.A.

Stichwort:

Polyolzusammensetzung/MERCK

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0169/02 - 3.3.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1
vom 11. September 2002

Beschwerdeführer: MERCK PATENT GmbH
(Patentinhaber) Frankfurter Straße 250
D-64293 Darmstadt (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: ROQUETTE FRERES, S.A.
(Einsprechender) F-62136 Lestrem (FR)

Vertreter: Boulinguiez, Didier
Cabinet Plasseraud
84, rue d'Amsterdam
F-75440 Paris Cedex 09 (FR)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 14. Dezember 2001 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 0 738 252 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: A. J. Nuss
Mitglieder: P. P. Bracke
R. T. Menapace

Sachverhalt und Anträge

I. Durch Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 14. Dezember 2001 ist das europäische Patent Nr. 0 738 252 widerrufen worden.

Die Entscheidung wurde am Tage ihres Erlasses durch Einschreiben mit Rückschein an die Beteiligten abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Patentinhaberin am 31. Januar 2002 Beschwerde erhoben. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.

Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten.

II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Patentinhaberin keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.

III. Mit Schreiben vom 27. Mai 2002 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Patentinhaberin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.

IV. Die Patentinhaberin hat weder das Schreiben der Geschäftsstelle beantwortet, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1)

EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

N. Maslin

A. Nuss